



Maut in Deutschland

Schadstoffklassen-Einteilung

Höhe der Maut

Die Mauthöhe hängt von der Anzahl der Achsen (Hebeachsen werden mitgezählt) und der Schadstoffklasse des Motors ab.

Die Maut beträgt ab 2015 (Mautsätze in Cent/km):

Schadstoffklasse	Bis 3 Achsen 	Ab 4 Achsen 
Euro 6	12,5	13,1
Euro 5, EEV	14,6	15,2
Euro 4	15,7	16,3
Euro 3	18,8	19,4
Euro 2	19,8	20,4
Euro 0 und 1	20,8	21,4

Zu den Mauttarifen gibt es ein eigenes [Infoblatt](#).

Für die **Einstufung** der Fahrzeuge nach der jeweiligen Schadstoffklasse sind die **Halter/Lenker** verantwortlich.

Bei der Fahrzeuganmeldung zum Erhalt einer On Board Unit (OBU), die zur automatischen Abbuchung der Maut erforderlich ist, muss der Halter die Schadstoffklasse des Fahrzeugs angeben. Diese ist dann fix in der OBU abgespeichert und kann nur von einem Servicepartner (zugelassene Werkstatt), z.B. im Falle eines Motortausches, geändert werden. Bei der manuellen Einbuchung an einem Terminal muss der Lenker die Schadstoffklasse richtig eingeben.

Schadstoffklassen und Kategorie

Seit **1. Jänner 2009** gilt eine strengere Schadstoffklasseneinteilung.

Zeitraum	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C	Kategorie D
ab 1. Jan. 2009	S 5 und EEV Klasse 1	S 4 und S 3 mit Partikelfilter	S 3 und S 2 mit Partikelfilter	S 2, S 1, Fahrzeuge ohne Einstufung
<i>entspricht</i>	<i>EURO 5</i>	<i>EURO 4</i>	<i>EURO 3</i>	<i>EURO 0 - 2</i>

Einstufung der LKW

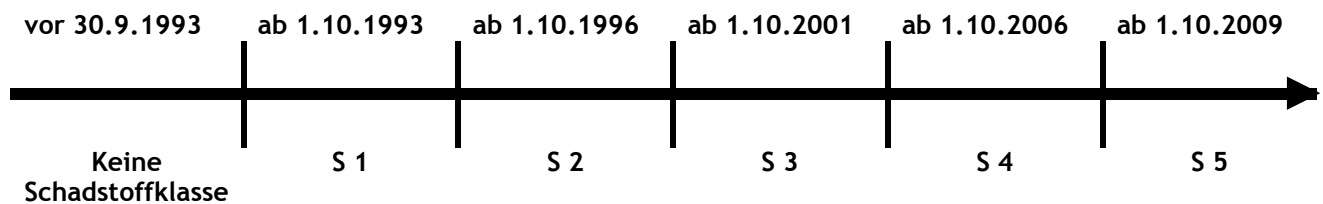
In Deutschland zugelassene LKW haben im Fahrzeugschein (vergleichbar unserem Zulassungsschein) die Schadstoffklasse eingetragen (5. + 6. Stelle der Schlüsselnummer). Daher ist es für diese Fahrzeuge relativ einfach, die richtige Einstufung vorzunehmen.

Im Ausland zugelassene LKW (§ 9 LKW-MautV)

Bei mautpflichtigen Fahrzeugen, die nicht in Deutschland zugelassen sind, erfolgt der Nachweis der Emissionsklasse durch Vorlage der in § 8 Absatz 2 der Deutschen LKW-Mautverordnung genannten Unterlagen (Kraftfahrzeugsteuerbescheid oder eventuell Nachweis der Erfüllung bestimmter Technik-, Sicherheits- und Umweltauflagen für das Kraftfahrzeug - COP-Dokument oder CEMT-Papiere).

Die österreichische Kraftfahrzeugsteuer wird allerdings nur nach dem höchsten zulässigen Gesamtgewicht berechnet, daher hilft ein Steuerbescheid hier nicht weiter.

Können keine der oben genannten Bescheinigungen vorgelegt werden, wird - je nach **Datum der erstmaligen Zulassung** zum Verkehr - folgende Emissionsklasse angenommen:



Da diese Tabelle noch nicht die neuesten Abgasklassen berücksichtigt (Euro 6) ist bald mit einer neuen Fassung dieser Einstufungsrichtlinien zu rechnen.

Das BAG (Bundesamt für Güterverkehr) kann vom Mautschuldner (Lenker oder Halter) jederzeit den Nachweis verlangen, dass das Fahrzeug tatsächlich der Emissionsklasse angehört, mit der es eingebucht bzw. die in der OBU eingespeichert wurde.

Dies kann durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder durch spezielle Papiere (COP-Dokument, CEMT-Papiere) belegt werden.

Sanktionen - Verfolgung der Nichtzahler (Enforcement)

Die Kontrolle der Mautpflicht wird vom BAG (Bundesamt für Güterverkehr) durchgeführt. Es gibt sowohl stationäre Kontrollen an ca. 300 Kontrollbrücken als auch mobile Kontrollen mit Fahrzeugen. Die uniformierten Kontrollorgane haben ein Anhalterecht und sind berechtigt Strafen einzuheben.



Bei vorsätzlicher Hinterziehung der Maut werden Strafen in Höhe von € 300,- eingehoben, bei fahrlässiger Nichtbezahlung beträgt das Bußgeld € 150,-.

Zusätzlich wird die nicht bezahlte Maut nachverrechnet. Kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden, wie viele Kilometer bereits auf deutschen Autobahnen zurückgelegt wurde, wird die Maut für eine Strecke von 500 km verlangt.

Stand: Dezember 2014

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909,

Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904,

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!